

# UniProfiRente und UniProfiRente Select

## Informationen bei Umzug ins Ausland – Zusatzinformation für Grenzgänger



Seit 2010 ist das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben in Kraft. Dieses Gesetz hat auch Auswirkungen auf die bestehende und zukünftige Riester-Förderung bei Grenzgängern, die ins Ausland umziehen. Denn seit 2010 sind Personen, die in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert und in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, grundsätzlich nicht mehr förderberechtigt. Jedoch hat der Gesetzgeber für Sparer, die ihren Altersvorsorgevertrag vor 2010 abgeschlossen haben und zu diesem Zeitpunkt bereits die genannten Bedingungen erfüllten, einen Bestandsschutz für die Förderung geschaffen. Die Informationen dieses Merkblatts zum Umzug ins Ausland gelten für diese besondere Personengruppe der Grenzgänger.

Für Grenzgänger, die ihren Vertrag ab 2010 abgeschlossen haben, gelten im Falle des Umzugs ins Ausland dagegen grundsätzlich die allgemeinen Aussagen in den Tabellenspalten „Umzug innerhalb EU / EWR“ und „Umzug außerhalb EU / EWR“ (des Merkblatts „UniProfiRente und UniProfiRente Select - Informationen bei Umzug ins Ausland“).

### **Ich gehöre / gehörte nicht zu den Grenzgängern mit Bestandsschutz für die Riester-Förderung. Warum erhalte ich diese Zusatzinformation trotzdem?**

Union Investment liegt in den meisten Fällen die Information, ob Sie als Kunde bereits vor 2010 in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert waren und es auch weiterhin sind, nicht vor. Daher können wir in der Regel nicht erkennen, ob auf Sie die Bedingungen zutreffen, Grenzgänger im Sinne des Bestandsschutzes für die Riester-Förderung zu sein. Daher erhalten Sie dieses Zusatzblatt zu den „Informationen bei Umzug ins Ausland“, wenn Ihr Vertrag vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurde, auch wenn Sie nicht unter die Bestandsschutz-Regelung fallen.

### **Ich gehörte vor / gehöre nach dem Umzug zur Gruppe der Grenzgänger mit Bestandsschutz für die Riester-Förderung. Was muss ich wissen?**

Solange sich an Ihrem Grenzgänger-Status nichts ändert, sind Sie weiterhin Riester-

förderberechtigt. Endet dagegen Ihre Versicherungspflicht in dem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, endet auch Ihre Förderberechtigung.

Wenn Sie ins Ausland umziehen (gleich ob in ein Land inner- oder außerhalb der EU / des EWR) und Ihre unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland dadurch endet, sind Sie ebenfalls nicht mehr förderberechtigt. Ausnahme: Sie üben nach dem Umzug ins Ausland eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland aus.

Solange sich an Ihrem Grenzgänger-Status nichts ändert, bleibt Ihre bisherige Riester-Förderung erhalten. Ziehen Sie ins Ausland (gleich ob in ein Land inner- oder außerhalb der EU / des EWR) um und Ihre unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland endet dadurch, tritt der Sonderfall der Rückzahlung nach § 95 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ein. Das heißt, die bisherige Förderung (Zulage sowie Steuervorteil) ist grundsätzlich sofort an die ZfA zurückzuzahlen.

Grenzgänger – Umzug ins Ausland	Bisherige Riester-Förderung	Zukünftige Riester-Förderung
Rentenversicherungspflicht im Grenzgänger-Ausland endet	Bleibt grundsätzlich bestehen, solange Sie weiterhin in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind oder dort als steuerpflichtig gelten	Die Förderberechtigung entfällt
Unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland endet	Wird grundsätzlich von der ZfA zurückgefordert. Eine Stundung des Rückzahlungsbetrages der Förderung ist möglich	Die Förderberechtigung entfällt

# UniProfiRente und UniProfiRente Select

## Informationen bei Umzug ins Ausland – Zusatzinformation für Grenzgänger

### Was kann/muss ich als UniProfiRente - beziehungsweise UniProfiRente-Select-Anleger zum Erhalt meiner Förderung tun?

Sie können einen Stundungsantrag stellen. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise im Merkblatt „UniProfiRente und UniProfiRente Select Informationen bei Umzug ins Ausland“ unter „Was kann / muss ich als UniProfiRente/4P- beziehungsweise UniProfiRente-Select-Anleger zum Erhalt meiner Förderung tun?“

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns einfach an. Wir sind gern für Sie da!

Sie erreichen uns montags bis freitags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr unter der genannten Servicenummer.



Geld anlegen

klargemacht



Mehr Informationen unter [www.geld-anlegen-klargemacht.de](http://www.geld-anlegen-klargemacht.de)

### Ihre Kontaktmöglichkeiten

Union Investment Service Bank AG  
Weißfrauenstraße 7  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon 069 58998-6100  
Telefax 069 58998-9000  
[www.union-investment.de](http://www.union-investment.de)

### Rechtliche Hinweise

Ausführliche produktspezifische Informationen entnehmen Sie bitte den Sonderbedingungen zum Altersvorsorgevertrag. Hinweise zu Chancen und Risiken der zugrunde liegenden Fonds entnehmen Sie bitte den aktuellen Verkaufsprospekten, den Anlagebedingungen, den wesentlichen Anlegerinformationen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten, die Sie kostenlos in deutscher Sprache über den Kundenservice der Union Investment Service Bank AG erhalten. Diese Dokumente bilden die allein verbindliche Grundlage für den Kauf.

Die Inhalte dieses Marketingmaterials stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle, qualifizierte Steuerberatung. Dieses Dokument wurde von der Union Investment Privatfonds GmbH mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: **15. Dezember 2015**, soweit nicht anders angegeben.